

Preisblatt
der terranets bw GmbH
- nachstehend terranets bw -

Gültig ab: 1. Januar 2016

Höhe der Entgelte, die sich auf der Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 6 Ziff. 5 KoV VIII)

Stuttgart, 16. Dezember 2015

Einleitung

Das vorliegende Preisblatt ist Bestandteil der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) der terranets bw GmbH sowie der internen Bestellung gemäß § 11 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 30. Juni 2015, die am 1. Oktober 2015 in Kraft trat (KoV VIII).

I. Netzentgelte für feste Jahreskapazitäten

1. Liste der Ein- und Ausspeisepunkte sowie der Ein- und Ausspeiseentgelte für fest zur Verfügung stehende Ein- oder Ausspeisekapazität

1.1 Einspeisepunkte und Einspeiseentgelte

Einspeisepunkt	Netzbetreiber	Jahreskapazitäts-entgelt (fest) €/ (kWh/h)/a*
Lampertheim IV	GASCADE Gastransport GmbH	2,04
Fronhofen 1	Speicher	2,04
Hahnennest-EPH	Biogaseinspeisung	0

* inklusive Entgelte für Systemdienstleistungen sowie Kosten für den Betrieb der Kapazitätsplattform / zuzüglich Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

1. 2. Ausspeisepunkte und Ausspeiseentgelte

Ausspeisezone/ Regionales Cluster	Nachgelagerter Netzbetreiber	Jahreskapazitäts-entgelt (fest) €/ (kWh/h)/a*
Lampertheim IV (reverse flow)	GASCADE Gastransport GmbH	4,13
RC Aalen	Stadtwerke Aalen GmbH	4,13
RC Baden-Baden	Stadtwerke Baden-Baden	4,13
RC Badenova	bnNETZE GmbH	4,13
RC Biberach	e.wa riss Netze GmbH	4,13
RC Bretten	Stadtwerke Bretten GmbH	4,13
RC 24/7	Netrion GmbH	4,13
RC Rhein-Neckar	Netrion GmbH	4,13
RC Bruchsal	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH	4,13
RC Crailsheim	Stadtwerke Crailsheim GmbH	4,13
RC Ellwangen	Stadtwerke Ellwangen GmbH	4,13
RC EnBW Nord	Netze BW GmbH	4,13

RC EnBW-Stuttgart	Netze BW GmbH	4,13
RC EnBW-ODR	Netzgesellschaft Ostwürttemberg Donau Ries GmbH	4,13
RC Erligheim	Stadtwerke Bietigheim- Bissingen GmbH	4,13
RC Essingen – Oberkochen	Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb mbH	4,13
RC NGS-Nordbaden	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	4,13
RC NGS- Oberschwaben	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	4,13
RC Ettligen	SWE Netz GmbH	4,13
RC Filstal	Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG	4,13
RC Gaggenau	Stadtwerke Gaggenau	4,13
RC Gaildorf	Netzgesellschaft Heilbronn- Franken GmbH	4,13
RC Giengen	Stadtwerke Giengen GmbH	4,13
RC GVO	TWS Netz GmbH	4,13
RC Heidelberg	Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH	4,13
RC Heidenheim	Hellenstein-Energie Logistik GmbH	4,13
RC Heilbronn	Heilbronner Versorgungs GmbH	4,13
RC Königsbronn	Stadtwerke Heidenheim regio GmbH	4,13
RC Konstanz	Stadtwerke Konstanz GmbH	4,13
RC Kuppenheim	eneregio GmbH	4,13
RC Mühlacker	Stadtwerke Mühlacker GmbH	4,13
RC Neckarsulm	Stadtwerke Neckarsulm	4,13
RC Oberschwaben	Thüga Energienetze GmbH	4,13
RC Singen	Thüga Energienetze GmbH	4,13
RC Pforzheim	Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG	4,13
RC Radolfzell	Stadtwerke Radolfzell GmbH	4,13
RC Rastatt	star.Energiewerke GmbH & Co. KG	4,13
RC Reutlingen	FairNetz GmbH	4,13
RC Rottweil	ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG	4,13
RC Schramberg	Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG	4,13
RC Schwäbisch- Gmünd	Stadtwerke Schwäbisch- Gmünd GmbH	4,13
RC Schwäbisch-Hall	Stadtwerke Schwäbisch-Hall GmbH	4,13
RC Stetten	Albstadtwerke GmbH	4,13

RC Stockach	Stadtwerke Stockach GmbH	4,13
RC Tauberfranken	Stadtwerk Tauberfranken GmbH	4,13
RC Triberg	EGT Energie GmbH	4,13
RC Tübingen	Stadtwerke Tübingen GmbH	4,13
RC Ulm	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH	4,13
RC Villingen-Schwenningen	Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH	4,13
RC Walldorf	Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG	4,13
RC Basel	Gasverbund Mittelland AG	4,13
RC Lindau	Vorarlberger Energienetze GmbH	4,13
RC Thayngen-Fallentor	Erdgas Ostschweiz AG	4,13
RC Audi	Letztverbraucher	4,13
RC BHKW Hahnennest	Letztverbraucher	4,13
RC Deutsche Terrazzo Verkaufsstelle	Letztverbraucher	4,13
RC Eduard Merkle	Letztverbraucher	4,13
RC Eheleute Merkle	Letztverbraucher	4,13
RC Hornberg	Letztverbraucher	4,13
RC Naturenergie Lauter	Letztverbraucher	4,13
RC Neuenheimerfeld 2	Letztverbraucher	4,13
RC Östringen	Letztverbraucher	4,13
RC Tullau	Letztverbraucher	4,13
RC Pflanzenöl-Strom	Letztverbraucher	4,13
RC Wasserkraftwerk Pulvermühle	Letztverbraucher	4,13
RC Willstätt-Ost	Letztverbraucher	4,13
RC Wössingen	Letztverbraucher	4,13
RC Fronhofen	Speicheranbindung	4,13

* inklusive Entgelte für Systemdienstleistungen, umlagefähige Kosten für den Betrieb der Kapazitätsplattform / ggf. zuzüglich Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung sowie Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellungsumlage (s. Ziffer I Nr.2)

2. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung, Biogaskostenwälzung, Marktraumumstellungsumlage

	Jahreskapazitätsentgelt €/ (kWh/h)/a
Messung	0,00400
Messstellenbetrieb	0,03200
Abrechnung	0,01300
Biogaskostenwälzung	0,59458
Marktraumumstellungsumlage	0,02102

Im Sinne von § 20b GasNEV und § 7 KoV VIII werden umlagefähige Biogaskosten bundesweit auf alle relevanten Ausspeisepunkte (Letztverbraucher und nachgelagerte Netze) der Fernleitungsnetzbetreiber gewälzt. Alle Entgelte zu Letztverbrauchern und nachgelagerten Netzen verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die Biogaskostenwälzung.

Im Sinne von § 19a EnWG und § 10 KoV VIII werden umlagefähige Kosten für die Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas marktgebietsweit auf alle Ausspeisepunkte der Fernleitungsnetzbetreiber gewälzt. Alle Ausspeiseentgelte verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die Marktraumumstellung.

Das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung, Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung für unterjährige Kapazitätsprodukte ergibt sich aus dem auf acht Nachkommastellen gerundeten Anteilswert des Jahresentgelts ($\frac{1}{365}$ bzw. $\frac{1}{366}$, sofern es sich um ein Schaltjahr handelt) multipliziert mit der Anzahl der Tage der jeweiligen Produktlaufzeit.

Das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung, Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellung für untertägige Kapazitätsprodukte (Withinday) entspricht dabei dem Entgelt für ein Tagesprodukt mit einer Produktlaufzeit von einem Tag.

II. Netzentgelte für unterjährige Ein- und/oder Ausspeisekapazität

Gemäß Ziffer 2 lit. a des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 24.03.2015, Aktenzeichen: BK9-14/608, zur Festlegung von Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie von Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE) ist bei der Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte an allen Ein- und Ausspeisepunkten und für alle unterjährigen Kapazitätsprodukte (Withinday-, Tages-, Monats- und Quartalsprodukte) ein Multiplikator anzuwenden. Der Multiplikator eines Tagesprodukts beträgt 1,4, der Multiplikator eines Monatsprodukts beträgt 1,25 und der Multiplikator eines Quartalsprodukts beträgt 1,1.

Für diese Zwecke gelten folgende Abgrenzungen:

	Produktlaufzeit
Tagesprodukt	1 – 27 Tage
Monatsprodukt	28 – 89 Tage
Quartalsprodukt	90 – 364 Tage

Untertägige Kapazitätsprodukte (Withinday) werden dabei mit demselben Multiplikator wie ein Tagesprodukt versehen (1,4).

Das Entgelt für unterjährige Kapazitätsprodukte ergibt sich aus dem auf acht Nachkommastellen gerundeten Anteilswert des Jahreskapazitätsentgelts ($\frac{1}{365}$ bzw. $\frac{1}{366}$, sofern es sich um ein Schaltjahr handelt) multipliziert mit der Anzahl der Tage der jeweiligen Produktlaufzeit sowie dem entsprechend der Produktlaufzeit geltenden Multiplikator. Untertägige Kapazitätsprodukte (Withinday) werden entsprechend eines Tagesprodukts mit einer Produktlaufzeit von einem Kalendertag bepreist.

Für die sonstigen Entgelte wie Abrechnung, Messstellenbetrieb, Messung sowie Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellungsumlage erfolgt keine Anwendung der Multiplikatoren.

III. Netzentgelte für unterbrechbare Kapazität

terraneis bw bietet entsprechend den gesetzlichen Regelungen auch unterbrechbare Ein- und Ausspeisekapazitäten an.

terraneis bw verpflichtet sich, die unterbrechbar gebuchte Kapazität an den vereinbarten Einspeise- bzw. Ausspeisepunkten unter Berücksichtigung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen unterbrechbar vorzuhalten.

Gemäß Ziffer 2 lit. b des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 24.03.2015, Aktenzeichen: BK9-14/608, zur Festlegung von Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie von Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE) werden unterbrechbare Kapazitätsprodukte mit einem Abschlag auf das jeweils am gebuchten Punkt ermittelte Entgelt für ein festes Kapazitätsprodukt versehen. Der Preis eines unterbrechbaren Kapazitätsprodukts beträgt, mit Ausnahme eines Kapazitätsproduktes am Einspeisepunkt Lampertheim IV, 90 % des jeweils gemäß Ziffer I und II für den betroffenen Punkt ermittelten Entgeltes für ein festes Kapazitätsprodukt. Am Einspeisepunkt Lampertheim IV beträgt der Preis für ein unterbrechbares Produkt 89 % des gemäß Ziffer I und II für ein festes Kapazitätsprodukt ermittelten Entgelts.

Für die sonstigen Entgelte wie Abrechnung, Messstellenbetrieb, Messung sowie Biogaskostenwälzung und Marktraumumstellungsumlage erfolgt keine Anwendung des Rabattes.

IV. Rabattierte Entgelte für Ein- und Ausspeisekapazität an Speichern

Gemäß Ziffer 2 lit. d des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 24.03.2015, Aktenzeichen: BK9-14/608, zur Festlegung von Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie von Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE) wird auf die nach Maßgaben der Ziffern I, II und II ermittelten Entgelte an Speichern ein Rabatt i.H.v. 50 % gewährt.

V. Transportzeit

Transportbeginn und Transportende ist jeweils um 6:00 Uhr des maßgeblichen Tages bzw. des Folgetages (MEZ/MESZ).

VI. Vertragsstrafe für die Überschreitung der bestellten / gebuchten Kapazität

Die durch den nachgelagerten Netzbetreiber nach § 18 Ziff. 7 der KoV VIII bzw. durch den Transportkunden gemäß § 30 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (Entry-Exit-System) zu zahlende Vertragsstrafe für Kapazitätsüberschreitungen beträgt das Vierfache des Tageskapazitätsentgelts für die maximale stündliche Überschreitung an diesem Tag. Sie fällt jeden Tag neu an. Das Tageskapazitätsentgelt ergibt sich dabei aus dem auf acht Nachkommastellen gerundeten Anteilswert des Jahreskapazitätsentgelts ($\frac{1}{365}$ bzw. $\frac{1}{366}$, sofern es sich um ein Schaltjahr handelt). Das Tageskapazitätsentgelt versteht sich inklusive aller punktspezifischen Nebenkosten gem. Ziffer I des Preisblattes.

VII. Rundungsregel

Die Rechnungsbeträge werden in Euro mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis (beträgt die dritte Dezimalstelle fünf oder mehr, ist aufzurunden; beträgt die dritte Dezimalstelle vier oder weniger, ist abzurunden) auf- oder abgerundet. Die Rundung erfolgt am Ende der Kalkulation.